OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653068/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö, PK Wels, vom 02.01.2024, GZ: PAD/24/00006115/001, wegen Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 29.11.2023 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen und ihm das Recht aberkannt, von einer allfenfalls bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf am 29.10.2023 um 4.17 Uhr einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,91 mg/l Atemluftalkoholgehalt gelenkt habe. Er sei daher nicht verkehrszuverlässig. Er habe auch kein positives amtsärztliches Gutachten vorgelegt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass ihm bewusst sei, dass er nicht alle Vorschriften bis zum 19.12.2023 erfüllt habe. Die VPU sei sich zeitlich nicht ausgegangen, jedoch habe er diese positiv abgeschlossen und es würden nur noch der Medikamentenspiegel und ein Gespräch mit dem Amtsarzt fehlen. Er werde diese Unterlagen binnen drei Monaten vorlegen. Der Vorfall vom 29.10.2023 sei noch immer nicht geklärt und es gebe keine Beweise, dass er damals den PKW gelenkt habe.

3. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15.7.2021, GZ: BHFK-III-5381-405/2021.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf war mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15.7.2021 die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen worden. Weiters war eine amtsärztliche Untersuchung, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eine Nachschulung angeordnet worden.

Anlass für diesen Bescheid war ein Vorfall vom 2.6.2021, bei welchem der Bf unter besonders gefährlichen Verhältnissen eine Verkehrsübertretung begangen hatte. Weiters bestanden damals Hinweise auf psychische Probleme des Bf.

Dem Bf war in weiterer Folge am 27.12.2021 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B eingeschränkt und am 10.11.2022 verlängert worden (Führerscheinregister). Am 29.11.2023 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Vom Stadtpolizeikommando Linz, Verkehrsinspektion, wurde am 18.12.2023 gegen ihn Anzeige erstattet, weil er verdächtig war, am 29.10.2023 um 4.17 Uhr in , F-Wegs, einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemalkoholgehalt von 0,91 mg/l) gelenkt zu haben. Weiters habe er bei dieser Fahrt einen Fußgänger angefahren und diesen leicht verletzt.

Aufgrund dieses Vorfalles wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ab. Der Bf bestritt von Anfang an, beim ggst. Vorfall den PKW gelenkt zu haben. Auch der bei dem Vorfall verletzte Fußgänger gab bereits bei seiner Zeugenvernehmung am 3.11.2023 an, dass er nicht sagen könne, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Sonstige Zeugen des ggst. Vorfalles sind weder der Unfallanzeige noch dem Behördenakt zu entnehmen. Auch das strafgerichtliche Verfahren ist bis jetzt nicht abgeschlossen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 3 Abs.1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs.1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 begangen wird.

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass der Bf wegen des Vorfalles vom 29.10.2023 nicht verkehrszuverlässig sei. Dazu ist anzuführen, dass aufgrund der gesamten Umstände der Bf zwar durchaus verdächtig ist, damals seinen PKW gelenkt und den Unfall verschuldet zu haben, allerdings ist dies bisher auch nicht endgültig erwiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kommt es darauf aber aus folgenden Gründen nicht mehr an:

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Bf am 29.10.2023 den PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,91 mg/l Atemluftalkoholgehalt gelenkt hat, liegt dieser Vorfall doch schon mehr als 11 Monate zurück. Es wäre zwar – unterstellt man die Täterschaft des Bf – im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen, dass der Lenker einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verschuldet hat, weshalb die Verkehrsunzuverlässigkeit mehr als 6 Monate

betragen würde. Weiters wäre zu berücksichtigen, dass dem Bf im Jahr 2021 wegen einer Verkehrsübertretung unter besonders gefährlichen Verhältnissen die Lenkberechtigung bereits für 6 Monate entzogen worden war. Es handelte sich dabei aber nicht um ein Alkoholdelikt, weshalb im § 26 FSG keine gesetzliche Mindestdauer für diese Fallkonstellation vorgesehen ist. Bei Berücksichtigung aller Umstände ist davon auszugehen, dass der Bf – auch wenn man davon ausgeht, dass er am 29.10.2023 den PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, also mehr als 11 Monate nach diesem Vorfall, wieder als verkehrszuverlässig anzusehen ist. Weitere Umstände, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Bf ausschließen würden, sind von der belangten Behörde nicht mitgeteilt worden.

Da somit der Grund für die Abweisung des Führerscheinantrages weggefallen ist, sind die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung zu prüfen. Dies betrifft beim Bf insbesondere die Frage seiner gesundheitlichen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG. Dazu hat die belangte Behörde – soweit dem vorgelegten Akt zu entnehmen ist – bisher kein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat.

Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinne einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Die belangte Behörde hat – ausgehend von der von ihr angenommenen Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf – laut Aktenlage bisher keine Ermittlungen zu seiner gesundheitlichen Eignung durchgeführt. Dies ist zwar nachvollziehbar, jedoch im Hinblick darauf, dass nunmehr (wieder) von seiner

Verkehrszuverlässigkeit auszugehen ist, zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt. Die belangte Behörde hat daher die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B zu beurteilen. Im Hinblick darauf, dass es sich um die Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung handelt und dieser Befristung wohl gesundheitliche Bedenken zugrunde lagen, können diese Ermittlungen von der belangten Behörde auch schneller und zielgerichteter durchgeführt werden. Dieser sind nämlich die Gründe für die bisherige Befristung der Lenkberechtigung bekannt, das Verwaltungsgericht kann diesbezüglich dem Akt hingegen nichts entnehmen.

Es ist daher die Prüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf durch die belangte Behörde zweckmäßiger und auch für den Betroffenen einfacher und rascher möglich.

Es war daher der Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit sowie zur Möglichkeit der Zurückverweisung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl